



INITIATIVE PRO METROPOLREGION HAMBURG (IMH)

VEREINSSATZUNG

Initiative Metropolregion Hamburg e.V.

Vereinsatzung

Präambel

Die Metropolregion Hamburg ist ein Kraftzentrum Norddeutschlands und Nordeuropas. Angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, die durch Globalisierung, Digitalisierung und Demographischen Wandel geprägt sind, kommt es darauf an, durch Bündelung aller gesellschaftlichen Kräfte der Metropolregion die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Metropolregion zu stärken und weiter zu entwickeln. Hierzu bedarf es einer gleichfalls weiterzuentwickelnden organisatorischen Form der Zusammenarbeit, die auf die partnerschaftliche Teilhabe aller für diese Entwicklung relevanten gesellschaftlichen Gruppen setzt.

In Form der hiermit vorgelegten Vereinssatzung machen die Vertreter der Wirtschaft und die Sozialpartner der Metropolregion einen ersten Schritt im Sinne dieser neuen Qualität der Zusammenarbeit. Der Verein soll die Keimzelle bilden für eine Zusammenarbeit, die im nächsten Schritt künftig staatliche wie nicht-staatliche Akteure in Form eines Public Private Partnerships vereint. Die vorliegende Vereinssatzung bildet hierzu die Vorstufe. Die Gründungsmitglieder erhoffen sich, dass die weitere institutionelle Entwicklung hinsichtlich Inhalten, Struktur und Mitgliederkreis entsprechend auf dieser dann weiterzuentwickelnden Basis erfolgt. In dieser Hoffnung sehen sich die Gründungsmitglieder des Vereins durch die politische Zusage ermutigt, dass die bislang rein staatlich organisierte Zusammenarbeit der Metropolregion Ende 2013 evaluiert und dann eine auf Teilhabe und Partnerschaft begründete Fortentwicklung stattfinden soll. Um dieses Ziel gemeinsam zu erreichen, bekennen sich die Gründungsmitglieder zur Zusammenarbeit mit der öffentlich-rechtlich verfassten Metropolregion.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative pro Metropolregion Hamburg“ (IMH). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die wirtschaftliche, technologische und soziale Entwicklung der Metropolregion als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum innerhalb der staatsvertraglich festgelegten Grenzen voranzutreiben. Der Verein soll Projekte verfolgen, die für den gesamten Wirtschaftsraum der Metropolregion oder zumindest große Teile davon relevant sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der

Verein Kooperationen mit Dritten eingehen. Besondere Teilziele und Projekte des Vereins sind darauf gerichtet,

- a) eine wettbewerbsgerechte Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Metropolregion Hamburg im Verhältnis zu anderen deutschen und europäischen Metropolregionen durchzusetzen,
- b) eine quantitativ und qualitativ ausreichende Flächenversorgung für betriebliche Neu- und Erweiterungsinvestitionen zu sichern,
- c) den Ausbau und die Modernisierung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur voranzutreiben,
- d) einen effizienten Technologietransfer sowie eine engere Verzahnung von Bildung, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu fördern,
- e) das Standort- und Regionalmarketing weiterzuentwickeln,
- f) Projekte zur Entwicklung, Qualifizierung und Sicherung des Fachkräftepotenzials in der Metropolregion Hamburg zu begleiten,
- g) der Wirtschaft innerhalb der Metropolregion Hamburg zu ermöglichen, sich inhaltlich, finanziell und personell für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Metropolregion zu engagieren.

(2) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind als Gründungsmitglieder

- a) die IHK zu Flensburg, die Handelskammer Hamburg, die IHK zu Kiel, die IHK zu Lübeck, die IHK Lüneburg-Wolfsburg, die IHK zu Schwerin, die IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum,
- b) die Handwerkskammer Hamburg, die Handwerkskammer Lübeck, die Handwerkskammer Schwerin,
- c) die Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (UVNord),
- d) der DGB Bezirk Nord.

(2) Weitere Mitglieder können sein

- a) weitere Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern der Metropolregion,
- b) Gemeinden, Kreise und Landkreise der Metropolregion,
- c) Einzelgewerkschaften mit Bezug zur Metropolregion,
- d) Einzelverbände mit Bezug zur Metropolregion

- e) Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Teile davon mit regionalem Bezug zur Metropolregion.
- (3) Assoziierte Mitglieder können sein
- a) Unternehmen,
 - b) Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
 - c) Wirtschaftsförderungseinrichtungen, regionale Netzwerke und Clusterinitiativen der Metropolregion.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme weiterer und assoziierter Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
- (6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu wahren.
- (7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gehör zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmrechte.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe sich nach einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung richtet. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Stundungen oder temporäre Ermäßigungen bewilligen.

- (2) Die Vereinsmitglieder erklären sich ohne rechtliche Verpflichtung grundsätzlich dazu bereit, zur Finanzierung von Projekten nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten beizutragen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich eine Person zur Wahrnehmung seiner Rechte in den Mitgliederversammlungen zu bevollmächtigen. Der Vollmachtgeber hat unverzüglich das Erlöschen der Vollmacht dem Vorstand anzuzeigen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein Unternehmensbeirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder mittels E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und alle anderen Angelegenheiten, sofern sie nicht dem Vorstand obliegen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die endgültige Tagesordnung,
 - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Kassenprüfer,
 - c) die Rechnungslegung und über die Entlastung des Vorstands,
 - d) den Wirtschaftsplan des Vereins,
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f) den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung und der Geschäftsordnung,
 - g) Wahl eines Ersatzmitglieds des Vorstands,
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und eines Ausschlussbeschlusses des Vorstands.

Es kann eine Geschäftsordnung erlassen werden, um Näheres zu regeln.

- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, 1/3 der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.
- (3) Jedes Mitglied gemäß § 3 (1) und § 3 (2) hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder gemäß § 3 (3) haben kein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der auf einer Versammlung vertretenen Stimmrechte gefasst. Die Vereinsmitglieder stellen im Vorfeld von Beschlüssen im vertrauensvollen Dialog sicher, dass Beschlüsse nicht im Widerspruch zu den längerfristigen Interessen der Kernmetropole oder des Umlandes stehen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Änderungen der Satzung oder Ergänzungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmrechte. Über diese Änderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, von denen einer das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt, und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll nach Möglichkeit eine ausgewogene Vertretung der Kernmetropole und des Umlandes angestrebt werden.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis für den Vorsitzenden. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen, falls sie von einem Mitglied beantragt wird. Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten, mindestens aber 1/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Werden in der Mitgliederversammlung nicht alle nach Abs. 1 möglichen Vorstandsmitglieder bestimmt, können diese in späteren Mitgliederversammlungen für die verbleibende Amtszeit nachgewählt werden.
- (5) Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung. Zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Führung der Geschäfte des Vereins kann der Verein einen Geschäftsführer bestellen oder auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrags eine Geschäftsführung einsetzen.

- (2) Neben der Führung der laufenden Geschäfte hat der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) Zahlungsvergänge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen und jeweils bis spätestens 15. Juli des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres in einer den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entsprechenden Einnahmen-Ausgaben-Rechnung aufzustellen,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Bewilligung von Stundungen der aus der Beitragspflicht entstehenden Zahlungen oder von temporären Ermäßigungen .

Es kann eine Geschäftsordnung erlassen werden, um Näheres zu regeln.

- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden mittels einfachem Brief oder mittels E-Mail, einberufen werden. Eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ist einzuhalten. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Unternehmensbeirat

- (1) Die Unternehmen aus der Gruppe der assoziierten Mitglieder des Vereins gemäß § 3 (3) bilden den Unternehmensbeirat.
- (2) Der Vorsitzende des Unternehmensbeirats wird vom Vorstand für drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Vorsitzende des Unternehmensbeirats wird als Gastmitglied zu Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Er ist nicht stimmberechtigt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmrechte. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das etwa vorhandene Vermögen einer Institution der Wirtschaft der Metropolregion Hamburg oder einem Projekt mit vergleichbarer Zielsetzung auf Beschluss der Mitglieder zugeführt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird der übrige Inhalt dieser Satzung davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

§ 13 Kosten

Die mit der Gründung des Vereins verbundenen Kosten trägt der Verein.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Gründungsversammlung am 11. Juni 2013 in Kraft getreten, Änderungen zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2014.

Handwerkskammer Hamburg

Henning Albers
stellv. Hauptgeschäftsführer

Industrie- und Handelskammer zu Kiel

Dr. Jörn Biel
Hauptgeschäftsführer

**Industrie- und Handelskammer zu
Schwerin**

Siegbert Eisenach
Hauptgeschäftsführer

**Industrie- und Handelskammer
Lüneburg-Wolfsburg**

Martin Exner
stellv. Hauptgeschäftsführer

**UVNord-Vereinigung der
Unternehmensverbände in Hamburg
und Schleswig-Holstein e.V.**

Michael Thomas Fröhlich
Hauptgeschäftsführer

Handwerkskammer Schwerin

Edgar Hummelsheim
Hauptgeschäftsführer

Handwerkskammer Lübeck

Andreas Katschke
Hauptgeschäftsführer

**Industrie- und Handelskammer Stade
für den Elbe-Weser-Raum**

Jörg Orlemann
Hauptgeschäftsführer

Handelskammer Hamburg

Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer

**Industrie- und Handelskammer
zu Lübeck**

Lars Schöning
stellv. Hauptgeschäftsführer

**Industrie- und Handelskammer
zu Flensburg**

Peter Michael Stein
Hauptgeschäftsführer

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nord**

Uwe Polkaehn
Vorsitzender